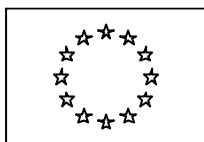


DE

SANCO/1542/2000 Rev. 4



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel,
K(2003) endg.

Entwurf

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom

zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates mit zusätzlichen Bedingungen und Anforderungen hinsichtlich des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins von genetisch verändertem Saatgut in Saatgutpartien von nicht genetisch veränderten Sorten und mit Einzelheiten zur Etikettierung von Saatgut genetisch veränderter Sorten

(Text von Bedeutung für den EWR)

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom

zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates mit zusätzlichen Bedingungen und Anforderungen hinsichtlich des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins von genetisch verändertem Saatgut in Saatgutpartien von nicht genetisch veränderten Sorten und mit Einzelheiten zur Etikettierung von Saatgut genetisch veränderter Sorten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut¹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG², insbesondere auf Artikel 21a,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut³, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG, insbesondere auf Artikel 21a,

gestützt auf die Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut⁴, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁵, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG, insbesondere auf Artikel 45,

gestützt auf die Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁶, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁷, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG, insbesondere auf Artikel 24,

¹ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.

² ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23.

³ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66.

⁴ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12.

⁵ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

⁶ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.

⁷ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bisher sind genetisch veränderte Sorten von Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln, Raps, Sojabohnen, Baumwolle, Chicorée und Tomaten entwickelt worden. Alle diese Kulturpflanzen werden in der Gemeinschaft angebaut. Bestimmte genetisch veränderte Organismen der genannten Pflanzenarten sind zum Verkehr und zum Anbau in der Gemeinschaft oder in Drittländern zugelassen, bei anderen läuft das Zulassungsverfahren.
- (2) Die Richtlinien 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG enthalten Mindestanforderungen für das geerntete und in Verkehr gebrachte Saatgut, insbesondere hinsichtlich der Sortenreinheit, jedoch keine besonderen Vorschriften bezüglich des Vorhandenseins genetisch veränderten Saatguts in Saatgutpartien von nicht genetisch veränderten Sorten. Deshalb sind zusätzliche Anforderungen und Bedingungen für das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein genetisch veränderten Saatguts in Saatgutpartien von nicht genetisch veränderten Sorten der oben genannten Pflanzenarten und gegebenenfalls auch zur künftigen Regelung bei anderen Pflanzenarten in die Richtlinien aufzunehmen.
- (3) Die oben genannten Richtlinien enthalten Anbaubedingungen in Bezug auf Vorkulturen, ausgenommen die Richtlinien 2002/55/EG und 2002/56/EG über Gemüsesaatgut bzw. Pflanzkartoffeln; diese sind daher entsprechend zu ergänzen.
- (4) Um in Verkehr gebracht werden zu können, müssen genetisch veränderte Organismen, die zum Anbau verwendet werden, oder genetisch veränderte Organismen für Lebens- oder Futtermittel, die als Saatgut verwendet werden sollen, nach der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG⁸, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen sowie die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt werden und zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG⁹ oder nach der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel¹⁰ zugelassen sein. Solche Zulassungen gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien 2002/53/EG und 2002/55/EG, die insbesondere Regeln und Kriterien für die Zulassung von Sorten und deren amtliche Zulassung für die Aufnahme in gemeinsame Kataloge enthalten.
- (5) Beim Vorhandensein von Spuren genetisch veränderten Saatguts in Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten, die zur Herstellung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt sind, muss die Verwendung von genetisch verändertem Material, das von solchem in Lebens- oder Futtermitteln verwendeten genetisch veränderten Saatgut stammt, nach der Verordnung (EG) Nr. (genetisch verändert Lebens- und Futtermittel) zugelassen werden.

⁸ ABl. L 106 vom 17.04.2001, S.1.

⁹

¹⁰

- (6) Für das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein genetisch veränderter Organismen in gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. .../2003 für die Verwendung im Anbau zugelassenen Saatgutpartien nicht genetisch veränderter Sorten sind Grenzwerte festzulegen, bei denen der Anteil genetisch veränderter Organismen in zur direkten Verarbeitung bestimmten Lebens- und Futtermitteln, die aus Pflanzen von nicht genetisch verändertem Saatgut hergestellt werden, die Schwelle von 0,9 % gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../2003 (genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel) und der Verordnung (EG) Nr. ... /2003 (Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung) nicht überschreitet.
- (7) Die Grenzwerte für Saatgut sollten auf das Vermehrungssystem der Pflanzen, den Vegetationszyklus und die Wahrscheinlichkeit des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderter Organismen bei der Saatgutvermehrung abgestimmt sein. Daher sind unterschiedliche Grenzwerte festzusetzen, je nach dem, ob es sich um selbst- oder kreuzbestäubende Pflanzen oder um vegetative Vermehrung handelt.
- (8) Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses "Pflanzen" vom 7. März 2001, überarbeitet am 24. April 2002 und am 30. Januar 2003, über das zufällige Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut in konventionellem Saatgut wurde bei der Festsetzung der vorgeschlagenen Grenzwerte berücksichtigt.
- (9) Um die Erfüllung der geltenden Anforderungen zu gewährleisten, ist die Kontrolle des in Verkehr gebrachten Saatguts nach dem in der Verordnung (EG) Nr. .../.... der Kommission festgelegten Protokoll zur Probenahme und Analyse von Saatgutpartien nicht genetisch veränderter Sorten auf das Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut vorzusehen.
- (10) Unter bestimmten Voraussetzungen braucht die Erfüllung der Anforderungen und Bedingungen bezüglich des Vorhandenseins von genetisch verändertem Saatgut in Saatgutpartien nicht genetisch veränderter Sorten nicht systematisch kontrolliert werden.
- (11) Werden die Grenzwerte für genetisch verändertes Saatgut überschritten oder ist deren Vorhandensein nicht zufällig oder technisch unvermeidbar, so muss unbeschadet der sonstigen Vorschriften über die Sortenreinheit auf dem Etikett bzw. im Begleitpapier von Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten vermerkt sein, dass die Partie genetisch verändertes Saatgut enthält, sowie der mit der Verordnung (EG) Nr. .../2003 (Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung) eingeführte individuelle Code angegeben sein.
- (12) Nach den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG müssen die amtlichen oder sonstigen Etiketten bzw. Begleitpapiere von Saatgutpartien genetisch veränderter Sorten entsprechend gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist im Einzelnen zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Angabe des individuellen Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../2003 (Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung).
- (13) Die Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG sind entsprechend zu ändern.

- (14) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlagen IV und V der Richtlinie 66/401/EWG werden gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Anlagen II, IV und V der Richtlinie 66/402/EWG werden gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 3

Die Anlagen I, III und IV der Richtlinie 2002/54/EG werden gemäß Anhang III der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 4

Die Anlagen I, II, IV und V der Richtlinie 2002/55/EG werden gemäß Anhang IV der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 5

Die Anlagen I und III der Richtlinie 2002/56/EG werden gemäß Anhang V der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 6

Die Anlagen II, IV und V der Richtlinie 2002/57/EG werden gemäß Anhang VI der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens [Tag vor Beginn der Anwendung der Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden die Vorschriften ab [Tag des Beginns der Anwendung der Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die Anlagen IV und V der Richtlinie 66/401/EWG werden wie folgt geändert:

1. Anlage IV wird wie folgt geändert:

(a) Teil A Abschnitt I wird wie folgt geändert:

(i) In Buchstabe a) wird nach Nummer 5 folgende Nummer eingefügt:

"5a. Bei genetisch veränderten Sorten: 'Genetisch veränderte Sorte'. Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

(ii) In Buchstabe c) Nummer 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Bei genetisch veränderten Sorten: 'Genetisch veränderte Sorte'. Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

(b) Teil B wird wie folgt geändert:

(i) In Buchstabe a) wird nach Nummer 7 folgende Nummer eingefügt:

"7a. Bei genetisch veränderten Sorten: 'Genetisch veränderte Sorte'. Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

(ii) In Buchstabe c) Nummer 11 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Bei genetisch veränderten Sorten: 'Genetisch veränderte Sorte'. Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

2. Anlage V wird wie folgt geändert:

(a) In Teil A wird nach dem dritten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

"– Bei genetisch veränderten Sorten: 'Genetisch veränderte Sorte'. Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

(b) In Teil C wird nach dem dritten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

"– Bei genetisch veränderten Sorten: 'Genetisch veränderte Sorte'. Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

ANHANG II

Die Anlagen II, IV und V der Richtlinie 66/402/EWG werden wie folgt geändert:

1. In Anlage II werden nach Nummer 1 folgende Nummern eingefügt:

"1a. Zufälliges oder technisch unvermeidbares Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut:

Unbeschadet der Anforderungen an die Sortenreinheit des Saatguts gemäß Anlage I Nummer 3 und Nummer 1 des vorliegenden Anhangs darf in Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Zea mays* bis zu 0,5 % genetisch veränderten Saatguts vorhanden sein.

Als Beleg für das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein solchen Saatguts müssen die Erzeuger der Anerkennungsstelle nachweisen können, dass sie geeignete Vorkehrungen gegen das Auftreten genetisch veränderter Organismen getroffen haben. Die Anerkennungsstelle stellt den Nachweis jeder anderen Anerkennungsstelle, in deren Gebiet das Saatgut in Verkehr gebracht wird, auf Antrag zur Verfügung.

Ferner müssen die im Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Zea mays* vorhandenen genetisch veränderten Organismen entweder a) nach der Richtlinie 2001/18/EG zum Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sein, in welchem Fall die Zulassung die Verwendung von genetisch veränderten Organismen im Anbau gestatten muss, oder b) nach der Verordnung (EG) Nr. .../2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel im Hinblick auf das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel zur Verwendung als Saatgut.

Beim Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut in Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Zea mays*, die zur Herstellung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt sind, muss außerdem die Verwendung des genetisch veränderten Materials, das aus dem genetisch veränderten Saatgut gewonnen wurde, nach der Verordnung (EG) Nr. .../2003 zur Verwendung in Lebens- und Futtermitteln zugelassen sein.

1b. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einhaltung der Bestimmungen unter Nummer 1a sowie der Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. .../2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel durch die Kontrolle des Saatguts entsprechend der Verordnung (EG) Nr. .../.... der Kommission über ein Protokoll zur Probenahme und Analyse von Saatgutpartien nicht genetisch veränderter Sorten auf das Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut.

1c. In Bezug auf die Anforderungen unter Nummer 1a und die Kontrolle unter Nummer 1b

(a) kann die Anerkennungsstelle - unbeschadet der Pflicht zur amtlichen Prüfung des Saatguts bzw. zur Prüfung unter amtlicher Aufsicht - auf eine systematische Durchführung dieser Prüfung verzichten, sofern aufgrund einer umfassenden Analyse anzunehmen ist, dass die

Anforderungen erfüllt sind, und in jedem Fall gezielte Stichprobenprüfungen vorgenommen werden;

(b) wird diese Prüfung in jedem Fall durchgeführt, wenn anzunehmen ist, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind.

1d. Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Zea mays*, in dem genetisch verändertes Saatgut vorhanden ist, das die Voraussetzungen unter Nummer 1a Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 4 erfüllt, jedoch einer Anforderung von Nummer 1a Absatz 1 oder 2 nicht genügt, müssen in den amtlichen oder sonstigen Etiketten bzw. Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie an der Saatgutpartie befestigt oder dieser beigelegt sind, auf das Vorhandensein des genetisch veränderten Saatguts hingewiesen und der individuelle Code für dessen Transformationsvorgang genau angegeben werden."

2. Anlage IV wird wie folgt geändert:

(a) Teil A wird wie folgt geändert:

(i) In Buchstabe a) werden nach Nummer 5 folgende Nummern eingefügt:

"5a. Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Zea mays* im Sinne von Anlage II Nummer 1d :

– "Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

5b. Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

(ii) In Buchstabe b) Nummer 4 werden folgende Absätze angefügt:

"Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Zea mays* im Sinne von Anlage II Nummer 1d :

– "Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

3. Anlage V wird wie folgt geändert:

(a) In Teil A werden nach dem dritten Gedankenstrich folgende Gedankenstriche eingefügt:

"– Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Zea mays* im Sinne von Anlage II Nummer 1d :

“Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut.”

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

– Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

(b) In Teil C werden nach dem dritten Gedankenstrich folgende Gedankenstriche eingefügt:

"– Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Zea mays* im Sinne von Anlage II Nummer 1d :

"Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

– Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

ANHANG III

Die Anlagen I, III und IV der Richtlinie 2002/54/EWG werden wie folgt geändert:

1. In Anlage I Teil B werden nach Nummer 1 folgende Nummern eingefügt:

"1a. Zufälliges oder technisch unvermeidbares Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut:

Unbeschadet der Anforderungen an die Sortenreinheit des Saatguts gemäß Anlage I Teil A und Nummer 1 des vorliegenden Teils darf in Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten bis zu 0,5 % genetisch veränderten Saatguts vorhanden sein, sofern dies zufällig oder technisch unvermeidbar ist.

Als Beleg für das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein solchen Saatguts müssen die Erzeuger der Anerkennungsstelle nachweisen können, dass sie geeignete Vorkehrungen gegen das Auftreten genetisch veränderter Organismen getroffen haben. Die Anerkennungsstelle stellt den Nachweis jeder anderen Anerkennungsstelle, in deren Gebiet das Saatgut in Verkehr gebracht wird, auf Antrag zur Verfügung.

Ferner müssen die im Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten vorhandenen genetisch veränderten Organismen entweder a) nach der Richtlinie 2001/18/EG zum Verkehr zugelassen sein, wobei die Zulassung die Verwendung genetisch veränderter Organismen im Anbau gestatten muss, oder b) im Rahmen der Richtlinie (EG) Nr. ... über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel für das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel, die als Saatgut verwendet werden sollen, zugelassen sein.

Beim Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut in Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten, die zur Herstellung von Lebens- oder Futtermitteln bestimmt sind, muss außerdem die Verwendung des genetisch veränderten Materials, das aus dem genetisch veränderten Saatgut gewonnen wurde, nach der Verordnung (EG) Nr. .../2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel in selbigen zugelassen sein.

1b. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einhaltung der Bestimmungen unter Nummer 1a sowie der Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. .../2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel durch die Kontrolle des Saatguts entsprechend der Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission über ein Protokoll zur Probenahme und Analyse von Saatgutpartien nicht genetisch veränderter Sorten auf das Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut.

1c. In Bezug auf die Anforderungen unter Nummer 1a und die Kontrolle unter Nummer 1b

(a) kann die Anerkennungsstelle - unbeschadet der Pflicht zur amtlichen Prüfung des Saatguts bzw. zur Prüfung unter amtlicher Aufsicht - auf eine systematische Durchführung dieser Prüfung verzichten, sofern aufgrund einer umfassenden Analyse anzunehmen ist, dass die

Anforderungen erfüllt sind, und in jedem Fall gezielte Stichprobenprüfungen vorgenommen werden;

(b) wird diese Prüfung in jedem Fall durchgeführt, wenn anzunehmen ist, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind.

1d. Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten, in dem genetisch verändertes Saatgut vorhanden ist, das die Voraussetzungen unter Nummer 1a Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 4 erfüllt, jedoch einer Anforderung von Nummer 1a Absatz 1 oder 2 nicht genügt, müssen in den amtlichen oder sonstigen Etiketten bzw. Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie an der Saatgutpartie befestigt oder dieser beigelegt sind, auf das Vorhandensein des genetisch veränderten Saatguts hingewiesen und der individuelle Code des Transformationsvorgangs genau angegeben werden."

2. Anlage III wird wie folgt geändert:

(a) In Teil A Abschnitt I werden nach Nummer 6 folgende Nummern eingefügt:

"6a. Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten im Sinne von Anlage I Teil B Nummer 1d :

– "Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

6b. Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

(b) In Teil B werden nach Nummer 7 folgende Nummern eingefügt:

"7a. Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten im Sinne von Anlage I Teil B Nummer 1d :

– "Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

7b. Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

3. Anlage IV wird wie folgt geändert:

(a) In Teil A werden nach dem dritten Gedankenstrich folgende Gedankenstriche eingefügt:

"– Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten im Sinne von Anlage I Teil B Nummer 1d :

– "Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

– Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

(b) In Teil C werden nach dem dritten Gedankenstrich folgende Gedankenstriche eingefügt:

"– Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten im Sinne von Anlage I Teil B Nummer 1d :

"Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

– Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

ANHANG IV

Die Anlagen I, II, IV und V der Richtlinie 2002/55/EWG werden wie folgt geändert:

1. Anlage I wird wie folgt geändert:

Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

“01. Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut der Art und Sorte des Bestandes nicht vereinbar ist und diesen durch unerwünschten Aufwuchs beeinträchtigt.”

2. In Anlage II werden nach Nummer 1 folgende Nummern eingefügt:

"1a. Zufälliges oder technisch unvermeidbares Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut:

Unbeschadet der Anforderungen an die Sortenreinheit des Saatguts gemäß Anlage I Nummer 1 bzw. Nummer 1 des vorliegenden Anhangs darf in Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Cichorium intybus* oder *Lycopersicon lycopersicum* bis zu 0,5 % genetisch veränderten Saatguts vorhanden sein, sofern dies zufällig oder technisch unvermeidbar ist.

Als Beleg für das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein solchen Saatguts müssen die Erzeuger der Anerkennungsstelle nachweisen können, dass sie geeignete Vorkehrungen gegen das Auftreten genetisch veränderter Organismen getroffen haben. Die Anerkennungsstelle stellt den Nachweis jeder anderen Anerkennungsstelle, in deren Gebiet das Saatgut in Verkehr gebracht wird, auf Antrag zur Verfügung.

Ferner müssen die im Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten vorhandenen genetisch veränderten Organismen entweder a) nach der Richtlinie 2001/18/EG zum Verkehr zugelassen sein, wobei die Zulassung die Verwendung genetisch veränderter Organismen im Anbau gestatten muss, oder b) im Rahmen der Richtlinie (EG) Nr. .../2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel für das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel, die als Saatgut verwendet werden sollen, zugelassen sein.

Beim Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut in Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten, die zur Herstellung von Lebens- und Futtermitteln bestimmt sind, muss außerdem die Verwendung des genetisch veränderten Materials, das aus dem genetisch veränderten Saatgut gewonnen wurde, nach der Verordnung (EG) Nr./2003 in Lebens- und Futtermitteln zugelassen sein.

1b. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einhaltung der Bestimmungen unter Nummer 1a sowie der Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. .../2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel durch die Kontrolle des Saatguts entsprechend der Verordnung (EG) Nr./... der Kommission über ein Protokoll zur Probenahme und Analyse von Saatgutpartien nicht genetisch veränderter Sorten auf das Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut.

- 1c. In Bezug auf die Anforderungen unter Nummer 1a und die Kontrolle unter Nummer 1b
- (a) kann die Anerkennungsstelle - unbeschadet der Pflicht zur amtlichen Prüfung des Saatguts bzw. zur Prüfung unter amtlicher Aufsicht - auf eine systematische Durchführung dieser Prüfung verzichten, sofern aufgrund einer umfassenden Analyse anzunehmen ist, dass die Anforderungen erfüllt sind, und in jedem Fall gezielte Stichprobenprüfungen vorgenommen werden;
 - (b) wird diese Prüfung in jedem Fall durchgeführt, wenn anzunehmen ist, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind.
- 1d. Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Cichorium intybus* oder *Lycopersicon lycopersicum*, in dem genetisch verändertes Saatgut vorhanden ist, das die Voraussetzungen unter Nummer 1a Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 4 erfüllt, jedoch einer Anforderung von Nummer 1a Absatz 1 oder 2 nicht genügt, müssen in den amtlichen oder sonstigen Etiketten bzw. Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie an der Saatgutpartie befestigt oder dieser beigelegt sind, auf das Vorhandensein des genetisch veränderten Saatguts hingewiesen und der individuelle Code des Transformationsvorgangs genau angegeben werden."

3. Anlage IV wird wie folgt geändert:

- (a) In Teil A Abschnitt I werden nach Nummer 6 folgende Nummern eingefügt:
 - "6a. Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Cichorium intybus* oder *Lycopersicon lycopersicum* im Sinne von Anlage II Nummer 1d :
 - "Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."
 - Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.
 - 6b. Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."
- (b) In Teil B Abschnitt I werden nach Nummer 5 folgende Nummern eingefügt:
 - "5a. Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Cichorium intybus* oder *Lycopersicon lycopersicum* im Sinne von Anlage II Nummer 1d :
 - "Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."
 - Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.
 - 5b. Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

4. Anlage V wird wie folgt geändert:

(a) In Teil A werden nach dem dritten Gedankenstrich folgende Gedankenstriche eingefügt:

"– Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Cichorium intybus* oder *Lycopersicon lycopersicum* im Sinne von Anlage II Nummer 1d :

“Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut.”

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

– Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

(b) In Teil C werden nach dem dritten Gedankenstrich folgende Gedankenstriche eingefügt:

"– Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Cichorium intybus* oder *Lycopersicon lycopersicum* im Sinne von Anlage II Nummer 1d :

"Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

– Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

ANHANG V

Die Anlagen I und III der Richtlinie 2002/56/EWG werden wie folgt geändert:

1. Anlage I wird wie folgt geändert:

(a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

"01. Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Pflanzkartoffeln der Sorte des Bestandes nicht vereinbar ist und diesen durch unerwünschten Aufwuchs beeinträchtigt."

(b) Folgender Text wird angefügt:

"7. Zufälliges oder technisch unvermeidbares Vorhandensein von genetisch veränderten Pflanzkartoffeln:

7a. Unbeschadet der Anforderungen an die Sortenreinheit des Pflanzguts gemäß Nummer 1 b) und 2 b) dieses Anhangs darf in Pflanzgut nicht genetisch veränderter Sorten bis zu 0,5 % genetisch veränderten Pflanzguts vorhanden sein, sofern dies zufällig oder technisch unvermeidbar ist.

Als Beleg für das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein solchen Pflanzguts müssen die Erzeuger der Anerkennungsstelle nachweisen können, dass sie geeignete Vorkehrungen gegen das Auftreten genetisch veränderter Organismen getroffen haben. Die Anerkennungsstelle stellt den Nachweis jeder anderen Anerkennungsstelle, in deren Gebiet das Pflanzgut in Verkehr gebracht wird, auf Antrag zur Verfügung.

Ferner müssen die im Pflanzgut nicht genetisch veränderter Sorten vorhandenen genetisch veränderten Organismen entweder a) nach der Richtlinie 2001/18/EG zum Verkehr zugelassen sein, wobei die Zulassung die Verwendung genetisch veränderter Organismen im Anbau gestatten muss, oder b) im Rahmen der Richtlinie (EG) Nr. .../2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel für das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel, die als Saatgut verwendet werden sollen, zugelassen sein.

Beim Vorhandensein von genetisch verändertem Pflanzgut in Pflanzgut nicht genetisch veränderter Sorten, die zur Herstellung von Lebens- und Futtermitteln bestimmt sind, muss außerdem die Verwendung des genetisch veränderten Materials, das aus dem genetisch veränderten Pflanzgut gewonnen wurde, nach der Verordnung (EG) Nr. .../2003 in Lebens- und Futtermitteln zugelassen sein.

7b. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einhaltung der Bestimmungen unter Nummer 7a sowie der Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. .../2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel durch die Kontrolle des Pflanzguts entsprechend der Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission über ein Protokoll zur Probenahme und Analyse von Saatgutpartien nicht genetisch veränderter Sorten auf das Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut.

- 7c. In Bezug auf die Anforderungen unter Nummer 7a und die Kontrolle unter Nummer 7b
- (a) kann die Anerkennungsstelle - unbeschadet der Pflicht zur amtlichen Prüfung des Pflanzguts bzw. zur Prüfung unter amtlicher Aufsicht - auf eine systematische Durchführung dieser Prüfung verzichten, sofern aufgrund einer umfassenden Analyse anzunehmen ist, dass die Anforderungen erfüllt sind, und in jedem Fall gezielte Stichprobenprüfungen vorgenommen werden;
 - (b) wird diese Prüfung in jedem Fall durchgeführt, wenn anzunehmen ist, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind.
- 7d. Bei Pflanzgut nicht genetisch veränderter Sorten, in dem genetisch verändertes Pflanzgut vorhanden ist, das die Voraussetzungen unter Nummer 7a Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 4 erfüllt, jedoch einer Anforderung von Nummer 7a Absatz 1 oder 2 nicht genügt, müssen in den amtlichen oder sonstigen Etiketten bzw. Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie an der Pflanzgutpartie befestigt oder dieser beigefügt sind, auf das Vorhandensein des genetisch veränderten Pflanzguts hingewiesen und der individuelle Code des Transformationsvorgangs genau angegeben werden."

2. In Anlage III Teil A werden nach Nummer 5 folgende Nummern eingefügt:

"5a. Bei Pflanzgut nicht genetisch veränderter Sorten im Sinne von Anlage I Nummer 7d :

“Die Pflanzkartoffelpartie enthält über 0,5 % genetisch verändertes Pflanzgut.”

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Pflanzguts anzugeben.

5b. Bei genetisch veränderten Sorten: 'Genetisch veränderte Sorte'. Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

ANHANG VI

Die Anlagen II, IV und V der Richtlinie 2002/57/EWG werden wie folgt geändert:

1. Anlage II wird wie folgt geändert:

In Teil I werden nach Nummer 2 folgende Nummern eingefügt:

"2a. Zufälliges oder technisch unvermeidbares Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut:

Unbeschadet der Anforderungen an die Sortenreinheit des Saatguts gemäß Anlage I Nummer 3 bzw. Nummer 1 und Nummer 1a des vorliegenden Teils darf in Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Brassica napus*, *Glycine max* und *Gossypium spp.* bis zu 0,3 %, 0,7 % bzw. 0,5 % genetisch veränderten Saatguts vorhanden sein, sofern dies zufällig oder technisch unvermeidbar ist.

Als Beleg für das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein solchen Saatguts müssen die Erzeuger der Anerkennungsstelle nachweisen können, dass sie geeignete Vorkehrungen gegen das Auftreten genetisch veränderter Organismen getroffen haben. Die Anerkennungsstelle stellt den Nachweis jeder anderen Anerkennungsstelle, in deren Gebiet das Saatgut in Verkehr gebracht wird, auf Antrag zur Verfügung.

Ferner müssen die im Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten vorhandenen genetisch veränderten Organismen entweder a) nach der Richtlinie 2001/18/EG zum Verkehr zugelassen sein, wobei die Zulassung die Verwendung genetisch veränderter Organismen im Anbau gestatten muss, oder b) im Rahmen der Richtlinie (EG) Nr. .../2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel für das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel, die als Saatgut verwendet werden sollen, zugelassen sein.

Beim Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut in Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten, die zur Herstellung von Lebens- und Futtermitteln bestimmt sind, muss außerdem die Verwendung des genetisch veränderten Materials, das aus dem genetisch veränderten Saatgut gewonnen wurde, nach der Verordnung (EG) Nr. .../2003 in Lebens- und Futtermitteln zugelassen sein.

2b. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einhaltung der Bestimmungen unter Nummer 2a sowie der Vorschriften der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. .../2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel durch die Kontrolle des Saatguts entsprechend der Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission über ein Protokoll zur Probenahme und Analyse von Saatgutpartien nicht genetisch veränderter Sorten auf das Vorhandensein von genetisch verändertem Saatgut.

2c. In Bezug auf die Anforderungen unter Nummer 2a und die Kontrolle unter Nummer 2b

(a) kann die Anerkennungsstelle - unbeschadet der Pflicht zur amtlichen Prüfung des Saatguts bzw. zur Prüfung unter amtlicher Aufsicht - auf

eine systematische Durchführung dieser Prüfung verzichten, sofern aufgrund einer umfassenden Analyse anzunehmen ist, dass die Anforderungen erfüllt sind, und in jedem Fall gezielte Stichprobenprüfungen vorgenommen werden;

(b) wird diese Prüfung in jedem Fall durchgeführt, wenn anzunehmen ist, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind.

2d. Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Brassica napus*, *Glycine max* oder *Gossypium spp.*, in dem genetisch verändertes Saatgut vorhanden ist, das die Voraussetzungen unter Nummer 2a Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 4 erfüllt, jedoch einer Anforderung von Nummer 2a Absatz 1 oder 2 nicht genügt, müssen in den amtlichen oder sonstigen Etiketten bzw. Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie an der Saatgutpartie befestigt oder dieser beigelegt sind, auf das Vorhandensein des genetisch veränderten Saatguts hingewiesen und der individuelle Code des Transformationsvorgangs genau angegeben werden."

2. Anlage IV wird wie folgt geändert:

In Teil A Buchstabe a werden nach Nummer 6 folgende Nummern eingefügt:

"6a. Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Brassica napus*, *Glycine max* oder *Gossypium spp.* im Sinne von Anlage II Teil I Nummer 2d :

– "Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

6b. Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

3. Anlage V wird wie folgt geändert:

(a) In Teil A werden nach dem dritten Gedankenstrich folgende Gedankenstriche eingefügt:

"– Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Brassica napus*, *Glycine max* oder *Gossypium spp.* im Sinne von Anlage II Teil I Nummer 2d :

– "Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

– Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."

(b) In Teil C werden nach dem dritten Gedankenstrich folgende Gedankenstriche eingefügt:

"– Bei Saatgut nicht genetisch veränderter Sorten von *Brassica napus*, *Glycine max* oder *Gossypium spp.* im Sinne von Anlage II Teil I Nummer 2d :

– "Die Saatgutpartie enthält genetisch verändertes Saatgut."

Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang des genetisch veränderten Saatguts anzugeben.

– Bei genetisch veränderten Sorten: "Genetisch veränderte Sorte". Außerdem ist der individuelle Code für den Transformationsvorgang anzugeben."